

Steueränderungen 2021

1. Unternehmen

- degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter in Höhe von 25%, maximal 2,5-facher Wert der linearen (normalen) Abschreibung für Anschaffungen in 2020 und 2021; keine Anwendung bei Überschusseinkünften (Vermietung, Arbeitnehmer), nur bei Gewinneinkünften (Gewerbe, Freiberufler)
- Investitionsabzugsbetrag: Verlängerung der Investitionsfrist von drei auf vier Jahre; Erhöhung des Begünstigungsbetrages von 40% auf 50% der Investitionskosten; einheitliche Gewinngrenze für alle Einkunftsarten € 200.00,00; gilt bereits ab Wirtschaftsjahr 2020
- Steuerfreiheit von Corona-Sonderzahlungen an Arbeitnehmer: Betrag von € 1.500,00 pro Arbeitnehmer möglich, falls zusätzlich zum normalen Lohn/Gehalt gezahlt, war ursprünglich befristet bis 31.12.2020, kann jetzt bis zum 30.06.2021 nachgeholt werden, sofern noch nicht in 2020 gezahlt (in Summe bleibt es bei € 1.500,00, Nachzahlung nicht ausgeschöpfter Restbetrag in 2021 möglich)
- Erhöhung Umsatzsteuersätze wieder auf 19% bzw. 7%; Ausnahme: Gastronomieumsätze bis 30.06.2021 weiterhin 7% für Restaurant und Außer-Haus-Verkauf, nur Getränke 19%; ab 01.07.2021 wieder 19% auf Umsatz Restaurant und Getränke, 7% auf Außer-Haus-Verkauf
- Erhöhung der Höchstbeträge beim Verlustrücktrag für 2020 und 2021 auf € 5 Mio. bei Einzelveranlagung und € 10 Mio. bei Zusammenveranlagung

2. Arbeitnehmer

- Erhöhung der Pendlerpauschale auf € 0,35/km ab dem 21. Entfernungskilometer
- Home-Office: Werbungskostenbetrag von € 5,00 pro Tätigkeitstag, maximal € 600,00 im Jahr; wird aber in die Werbungskostenpauschale von € 1.000,00 eingerechnet und nicht zusätzlich gewährt; gilt für 2020 und 2021
- Verlängerung der Frist der Steuerfreiheit von Arbeitgeber-Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld bis Ende 2021 (aber: zwar steuerfrei, unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt mit Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung)

3. Allgemein

- Verlängerung der Abgabefrist für Steuererklärungen 2019 durch den Steuerberater bis 31.08.2021
- Abschaffung Solidaritätszuschlag: völliger Wegfall bei Alleinstehenden mit € 73.000 zu versteuerndem Einkommen/ € 151.000 bei Verheirate-

ten; keine Entlastung bei mehr als € 96.000 Einkommen Alleinstehender/ € 194.000 Verheirateter; dazwischen Abschmelzungszone

- Erhöhung Grundfreibetrag Einkommensteuer auf € 9.744 (€ 19.488 bei Verheirateten)
- Erhöhung Kinderfreibetrag auf € 2.730
- Erhöhung Kindergeld um monatlich € 15 pro Kind
- Erhöhung Freibetrag für Alleinerziehende von € 1.908 um € 2.100 befristet für 2020 und 2021
- Verdoppelung des Behinderten-Pauschbetrages
- Fahrtkosten-Pauschbeträge für Behinderte: € 900 bei Behinderung 80% oder Behinderung 70% und Merkmal „G“; Betrag von € 4.500 bei Merkmal „ag, Bl, H“ oder Pflegegrad mindestens 4
- Erhöhung des Ehrenamts-Freibetrages von € 720 auf € 840
- Erhöhung des Übungsleiter-Freibetrages von € 2.400 auf € 3.000
- Senkung der Grenze bei Vermietung an nahe Angehörige von 66% auf 50% der ortsüblichen Miete; aber: zwischen 50% und 66% muss Prognose einen Totalüberschuss erwarten lassen
- Erhöhung der Freigrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bei Vereinen von € 35.000 auf € 45.000
- Senkung des privaten Nutzungsanteils für Elektrofahrzeuge: nur noch $\frac{1}{4}$ des Listenpreises ist für den 1%-Wert anzusetzen; Bruttolistenpreis maximal € 60.000, gilt für Fahrzeuge, die ab 2019 angeschafft wurden und für Nutzung ab 2020 (nicht erst ab 2021!)
- Beschränkung der Verlustverrechnung aus Termingeschäften mit Gewinnen aus solchen Geschäften auf € 20.000

4. Corona-Hilfen

- Überbrückungshilfe II und III: Verschärfung „durch die Hintertür“ im FAQ-Katalog auf der website des Ministeriums entgegen der ausschließlich umsatzabhängigen Ankündigungen der Herren Minister Altmeier und Scholz unter Verweis auf die EU-Beihilferegeln: Erstattung nur noch von Fixkosten bei Unterdeckung, d.h. wer einen (noch so geringen) Gewinn macht, erhält keine Förderung; im Ergebnis daher kaum noch Förderung möglich, außer bei z.B. Veranstaltungsbranche, Hotels, Frisören, etc.
- November- und Dezemberhilfe ist nach derzeitigem Stand von der Verschärfung nicht betroffen
- Steuererklärungen für 2020 enthalten ein separates Formular, in dem ein evtl. Bezug von Corona-Hilfen deklariert werden muss